

## Entgeltordnung der Gemeinde Niederwiesa über die Nutzung der Sportstätten der Gemeinde Niederwiesa

Die Gemeinde Niederwiesa erlässt für die Nutzung der durch die Kommune betriebenen Sportstätten auf § 73 Abs. 2 i.V.m. §§ 10 – 16 SächKAG in der jeweils geltenden Fassung folgende Entgeltordnung:

### § 1 Allgemeines

Die Gemeinde Niederwiesa erhebt für die Nutzung der Sportstätten einschließlich der notwendigen Sanitär- und Nebenräume sowie ihrer Ausstattung ein Nutzungsentgelt.

Die Gemeinde Niederwiesa unterstützt und fördert den Kinder- und Jugendsport in besonderer Weise. Für Trainings-, Wettkampf- und Turnierzeiten jeglicher Sportarten und Bewegungsangebote für Kinder- und Jugendliche im Alter von 0-18 Jahre wird deshalb im Rahmen nichtgewerblicher Angebote kein Entgelt erhoben.

### § 2 Nutzungsentgelte

Der Nutzer hat ein Nutzungsentgelt je Belegungsstunde zu entrichten. Grundlage der Berechnung sind die Belegungszeiten gemäß schriftlicher Nutzungserlaubnis.

Nach Maßgabe dieser Entgeltordnung sind von Vereinen und anderen gemeinnützigen Organisationen folgende Entgelte zu entrichten:

|                                 |                    |
|---------------------------------|--------------------|
| für die Sporthalle Niederwiesa  | <b>4,90 €/Std,</b> |
| für die Sporthalle Lichtenwalde | <b>1,65 €/Std.</b> |

Für die Nutzung der Sportplätze Niederwiesa und Lichtenwalde erhält die Gemeinde

|  |                 |
|--|-----------------|
| Vom Sportverein „Grün-Weiß“ eine Jahrespauschale von | <b>500,- €,</b> |
| vom Sportverein Lichtenwalde                         | <b>200,- €.</b> |

Die Nutzung des Hartplatzes Niederwiesa ist für den Sportverein bis auf weiteres entgeltfrei.

Weitere gemeinnützigen Vereine und Organisationen zahlen für die Nutzung

|                               |                      |
|-------------------------------|----------------------|
| des Sportplatzes Niederwiesa  | <b>15,00 €/Std.,</b> |
| des Sportplatzes Lichtenwalde | <b>5,00 €/Std..</b>  |

Für private und gewerbliche Nutzung sind folgende Entgelte zu entrichten:

|                                |                      |
|--------------------------------|----------------------|
| Für die Sporthalle Niederwiesa | <b>23,50 €/ Std.</b> |
|--------------------------------|----------------------|

|                                 |                      |
|---------------------------------|----------------------|
| für die Sporthalle Lichtenwalde | <b>10,00 €/ Std,</b> |
|---------------------------------|----------------------|

|  |                                |
|--|--------------------------------|
| für die Sportplätze Niederwiesa und Lichtenwalde | <b>pauschal 100,00 €/ Tag.</b> |
|--|--------------------------------|

Für die Nutzung der Kegelbahn wird eine Jahrespauschale von **350,- €** festgelegt, welche vom Sportverein „Grün-Weiß“ zu entrichten ist.

Vorbereitende Arbeiten bei Veranstaltungen sind so auszuführen, dass keine Ausfälle von Trainingszeiten anderer Nutzer entstehen. Ist dies nicht möglich, so hat der Veranstalter dem auf Trainingszeiten verzichtenden Verein die Nutzungsentgelte zu erstatten.

### **§ 3 Zahlungsabwicklung**

- (I) Entgeltpflichtig ist jeweils der Nutzer.  
Die Entgeltspflicht entsteht für den Zeitraum der Nutzung. Sie ist auch zu zahlen, wenn die beantragte Nutzung durch den Nutzer ausbleibt.

Sofern es sich um eine einmalige Inanspruchnahme der Einrichtungen handelt, ist das Nutzungsentgelt im Voraus, mit Erteilung der Genehmigung fällig.

- (II) Die Nutzungspauschalen der Sportvereine sind jeweils zum 01.07. des laufenden Jahres ohne weitere Zahlungsaufforderung fällig.

Die nutzungsabhängigen Entgelte der Vereine werden jeweils zum 01.01. und 01.07. als Vorauszahlung entsprechend der vorgelegten Kalkulation zur Zahlung fällig.

Mit Ablauf eines Jahres wird entsprechend Stundennachweis die Gesamtrechnung erstellt. In Abhängigkeit vom Ergebnis der Gesamtrechnung sind die Vorauszahlungen des Folgejahres anzupassen.

- (III) Werden fällige Entgelte nicht gezahlt, kann dem Nutzer die Nutzungserlaubnis entzogen werden.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt zum 01.03.2017 in Kraft.

Meier  
Bürgermeisterin

Niederwiesa, den 01.03.2017